

# Rechtsstaatliche Anforderungen im Zivilprozess

Herausgegeben von  
KAREN KLEIN,  
ÖZDEN ÖZKAYA-FERENDECI  
und HENNING ROSENAU

*Schriften zum  
Ostasiatischen Privatrecht*  
12

---

**Mohr Siebeck**

# Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht

herausgegeben von

Moritz Bälz, Yuanshi Bu und Knut Benjamin Pißler

12





# Rechtsstaatliche Anforderungen im Zivilprozess

Tagungsband des Türkisch-Japanisch-Deutschen  
Rechtssymposiums vom 23. bis 25. November 2023

Herausgegeben von

Karen Klein, Özden Özkaya-Ferendeci  
und Henning Rosenau

Mohr Siebeck

*Karen Klein* ist vom DAAD geförderte Dozentin und Fachkoordinatorin an der Juristischen Fakultät der Türkisch-Deutschen Universität in Istanbul.

*Özden Özkaya-Ferendeci* ist Professorin und Direktorin des Lehrstuhls für Zivilprozessrecht an der Juristischen Fakultät der Türkisch-Deutschen Universität sowie Prorektorin der Türkisch-Deutschen Universität in Istanbul.

*Henning Rosenau* ist Lehrstuhlinhaber der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medizinrecht an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Forschung, Technologie  
und Raumfahrt



Deutscher Akademischer Austauschdienst  
German Academic Exchange Service

ISBN 978-3-16-164454-2 / eISBN 978-3-16-164455-9  
DOI 10.1628/978-3-16-164455-9

ISSN 2512-0476 / eISSN 2569-4367 (Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Martin Fischer, Tübingen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland  
[www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com), [info@mohrsiebeck.com](mailto:info@mohrsiebeck.com)

## Vorwort

Dieser Band versammelt die Beiträge einer Tagung zum Thema „Rechtsstaatliche Anforderungen im Zivilprozess“, welche im Herbst 2023 mit türkischen, japanischen und deutschen Kolleginnen und Kollegen an der Türkisch-Deutschen Universität in Istanbul stattgefunden hat. Sie steht damit in der Reihe internationaler Tagungen, die die Bedeutung des Rechtsstaats in rechtsvergleichender Perspektive beleuchten sollen und setzt den entsprechenden Dialog unter den Rechtskulturen fort<sup>1</sup>. Das Konzept des Rechtsstaats sieht sich weltweit Angriffen ausgesetzt. Die Erkenntnis, dass Verfahrensrecht geronnenes Verfassungsrecht ist oder – in den Worten des jüngst verstorbenen *Claus Roxin* – einen Seismographen für die rechtsstaatliche Verfasstheit eines Staates darstellt, gilt für alle Verfahrensordnungen, entsprechend auch für das Zivilprozessrecht. Der prozeduralen Gerechtigkeit kommt ein eigener Stellenwert zu. Angesichts der heutigen Problemfelder und Tabubrüche muss man sich die Bedeutung rechtsstaatlicher Anforderungen immer wieder vergegenwärtigen und diese auch insbesondere gegen die Politik, in der rechtsstaatliche Begrenzungen als unbequem empfunden oder gesehen werden, stets verteidigen. Gerade den jungen Juristinnen und Juristen ist die Relevanz des Rechtsstaats ständig zu vermitteln.

Diesen Zwecken hat sich die Tagung an der Türkisch-Deutschen Universität gewidmet. Sie stellt Anforderungen an das Zivilverfahren einer modernen Gesellschaft in den Mittelpunkt und hat dabei zugleich die Notwendigkeiten im Blick, die mit der rechtsstaatlichen Verfasstheit im Zivilverfahren, trotz aller Effektivitätsüberlegungen, zusammenhängen. Dem Rechtsvergleich im Ansatz kommt dabei besondere Bedeutung zu. Funktionell wird so deutlich, dass gewisse Anfechtungen und Anforderungen in verschiedenen Rechtsordnungen bestehen. Zugleich lassen sich Lösungswege, die sich daraus ergeben, als Lehrbeispiele in den jeweils anderen Rechtsordnungen fruchtbar machen. Um den Ertrag der Tagung über die teilnehmenden Juristinnen und Juristen hinaus nachhaltig zu machen, ist dieser Tagungsband entstanden.

Die Durchführung des Türkisch-Japanisch-Deutschen Rechtsdialogs wurde dankenswerterweise durch eine Förderung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes ermöglicht. Die Türkisch-Deutsche Universität hat als Veranstalterin den äußeren Rahmen geboten. Wir danken außerdem dem DAAD für die Ermöglichung der Drucklegung. Zugleich sind wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg dankbar, die uns

---

<sup>1</sup> Siehe Rosenau/Kunig/Yıldız (Hrsg.), Rechtsstaat und Strafrecht, Tübingen 2021.

bei der Drucklegung unterstützt haben. Dies waren Samuel Buchmann, Karl Gensicke, Alexandra Liebing, Paul Krekow, Moritz Lübbe und Tobias Wirth. Und schließlich gilt unser Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Türkisch-Deutschen Universität EYLÜL Yağmur Çoşan, Ceren Hilal Günaydin, Merve Güney, Dr. Mikail Bora Kaplan, Zehra Büşra Kayaözü und Şeyma Zehiroğlu für deren Unterstützung bei der Durchführung der Tagung.

Istanbul und Halle an der Saale  
im Mai 2025

Karen Klein, Özden Özkan-Ferendeci  
und Henning Rosenau

# Inhalt

Vorwort .....	V
---------------	---

## Teil I

### Grundlagen: Rechtsstaatliche Aspekte der außergerichtlichen Streiterledigung in Zivilsachen

<i>Caroline Meller-Hannich</i> Rechtsstaatliche Anforderungen im Zivilprozess. Alternative Streitbeilegung (ADR) und Verfassungsrecht .....	3
---	---

<i>Sema Taşpinar Ayvaz</i> Mediation als besondere Prozessvoraussetzung im türkischen Zivilprozessrecht .....	19
---	----

<i>Eiji Adachi</i> ADR und Zivilprozesse in Japan .....	33
--	----

## Teil II

### Rechtliches Gehör und prozessuale Gleichheit

<i>Yuki Nakamichi</i> Verfassungsrechtliche Anforderungen an rechtliches Gehör und prozessrechtliche Gleichheit .....	47
---	----

<i>Moritz Brinkmann</i> Rechtliches Gehör und prozessuale Gleichheit im deutschen Verfahrensrecht .....	55
---	----

<i>Özden Özkaya-Ferendeci</i> Der Sachverständigenbeweis im türkischen Zivilprozessrecht .....	69
---	----

## Teil III

## Legal Tech und Digitalisierung

*Michael Stürner*

Legal Tech und Rechtsdurchsetzung ..... 83

*Efe Direnisa*„Das Nationale Justiz-Netzwerk UYAP“ im Rahmen der Digitalisierung  
des Zivilprozessrechts ..... 105*Masahisa Deguchi*

Online-Verfahren und Prozessmaximen im Zivilprozess ..... 127

## Teil IV

Rück- und Ausblicke, Perspektiven des  
rechtsstaatlichen Zivilprozesses*Hanns Prütting*Der rechtsstaatliche Zivilprozess. Erfahrungen und Perspektiven  
aus deutscher Sicht ..... 159*Masahisa Deguchi*Das neue Gerichtsverfahren innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen  
Verhandlungszeitraums (Fast Track) in Japan ..... 167

Autoren- und Herausgeberverzeichnis ..... 183

## Teil I

# Grundlagen: Rechtsstaatliche Aspekte der außergerichtlichen Streiterledigung in Zivilsachen



# Rechtsstaatliche Anforderungen im Zivilprozess

## Alternative Streitbeilegung (ADR) und Verfassungsrecht

*Caroline Meller-Hannich*

### I. Streitbeilegung als Teil des Zivilprozesses

#### *1. Begriff und Arten der Alternativen Streitbeilegung*

Alternative Streitbeilegung<sup>1</sup> versteht sich als *Alternative zum Zivilprozess*. Unter den Begriff werden die Schiedsgerichtsbarkeit, die Schlichtung und die Mediation gefasst.

Die *Schiedsgerichtsbarkeit* oder – nach der Begrifflichkeit der deutschen Zivilprozessordnung – das *schiedsrichterliche Verfahren* ist ein Verfahren vor privaten Gerichten. Es führt, wie ein staatliches Verfahren, zu der verbindlichen Entscheidung eines Rechtsstreits, freilich in einem weitgehend durch die Parteien beherrschten privaten Gerichtsverfahren (u. III).

*Schlichtungsverfahren* finden in aller Regel ebenfalls vor privat organisierten, oft aber zumindest staatlich anerkannten Stellen statt. Die Schlichtung mündet in einem Schlichtungsvorschlag, den die Parteien akzeptieren können, aber nicht müssen (u. IV). Der Unterschied zur staatlichen Justiz besteht vor allem darin, dass in der Schlichtung kein Gericht entscheidet, der Rechtsweg auch bei durchgeführter Schlichtung offen steht, und Verbindlichkeit des Schlichtungsspruchs nur bei privatautonomer Einigung der Parteien entsteht; diese bezieht sich zudem nur auf die materielle Rechtslage. Die Schlichtung ist in Deutschland vor allem für die rasche Erledigung kleinerer, insbesondere verbraucherrechtlicher Streitigkeiten gedacht. In wenigen Fällen ist der Gang in die Schlichtung sogar verpflichtend, bevor ein staatliches Gerichtsverfahren eingeleitet wird.<sup>2</sup>

Die *Mediation*, mit der Schlichtung nicht zu verwechseln, ist ein Verfahren, in dem die Parteien selbst – mit Hilfe eines Mediators – zur Lösung ihres Konflikts befähigt werden sollen (u. V). Sie ist deshalb ein recht aufwändiges und in der Regel auch langwieriges Verfahren, zumal sie versucht, den Gesamtkonflikt

---

<sup>1</sup> Umfassende Kommentierung des Mediationsgesetzes und des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes in Greger/Unberath/Steffek, Recht der alternativen Konfliktlösung, 2. Aufl., München 2016.

<sup>2</sup> S. § 15a EGZPO.

und nicht nur einen eng definierten (Streit-)Gegenstand in den Blick zu nehmen. Auch die Mediation ist privat organisiert und führt nur auf materiell-rechtlicher Basis zu einer Verbindlichkeit zwischen den Parteien.

	Schiedsrichterliches Verfahren	Schlichtung	Mediation
Alternative zur staatlichen Justiz	Ja	Ja	Ja
Privates Verfahren	Ja	Ja	Ja
Entscheidung durch die angerufene Stelle	Ja	Ja, aber nur Vorschlag	Nein
Prozessuale Verbindlichkeit (ne bis in idem, res judicata, Vollstreckbarkeit)	Ja, aber Vollstreckbarerklärung notwendig	Nein, zum Teil aber Vollstreckbarkeit <sup>3</sup>	Nein

## 2. Anerkennung und Integration der Alternativen Streitbeilegung

Trotz ihres alternativen Charakters ist auch die Streitbeilegung Teil des Zivilprozesses und wird als Möglichkeit der Justizgewährleistung in der Verfassung anerkannt. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat dies in mehreren maßgeblichen Entscheidungen bestätigt. Im Jahr 2007, als es um die Verfassungsmäßigkeit obligatorischer Schlichtung ging, hat es ausgeführt:<sup>4</sup>

„Hinsichtlich der Art der Gewährung des durch (den Justizgewährungsanspruch) gesicherten Rechtsschutzes verfügt der Gesetzgeber über einen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum, [...]“

Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, nur kontradiktoriale Verfahren vorzusehen. Er kann auch Anreize für eine einverständliche Streitbewältigung schaffen, etwa um die Konfliktlösung zu beschleunigen, den Rechtsfrieden zu fördern oder die staatlichen Gerichte zu entlasten. Ergänzend muss allerdings der Weg zu einer Streitentscheidung durch die staatlichen Gerichte eröffnet bleiben.“

Für die Schiedsgerichtsbarkeit hat das Bundesverfassungsgericht ebenfalls mehrfach deren grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit auf Basis der Vertragsfreiheit bestätigt, zuletzt in einer Entscheidung des Jahres 2023:<sup>5</sup>

„Weder der allgemeine Justizgewährungsanspruch noch Art. 92 GG enthalten indes ein Verbot privater Schiedsgerichtsbarkeit. Vielmehr ist diese in der Vertragsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG verankert.“

<sup>3</sup> S. Meller-Hannich, Verjährungshemmung, Verbindlichkeit, Vollstreckbarkeit, FS Prütting 2018, 63.

<sup>4</sup> BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 14.2.2007 – 1 BvR 1351/01; dazu Greger, ZKM 2007, 128.

<sup>5</sup> BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 3.6.2022 – 1 BvR 2103/16; dazu Thöne, NJW 2022, 2650.

Der Justizgewährungsanspruch und das Gebot des gesetzlichen Richters stehen also der privaten Schiedsgerichtsbarkeit nicht entgegen. Die genannte Entscheidung setzt freilich an anderer Stelle dem schiedsrichterlichen Verfahren auch deutliche Grenzen (dazu u. III 1).

Tatsächlich wird die Alternative Streitbeilegung auch im einfachen Recht implizite akzeptiert, indem Regeln des Prozessrechts an sie anknüpfen und sie voraussetzen. So statuiert das 10. Buch der deutschen ZPO sowohl den Ausschluss der Klage vor einem staatlichen Gericht, wenn eine Schiedsvereinbarung getroffen wurde, als auch die Anerkennung und Vollstreckung von schiedsrichterlichen Entscheidungen, mag es sich um einen inländischen oder ausländischen Schiedsspruch handeln.<sup>6</sup>

Durch das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)<sup>7</sup> und das Mediationsgesetz,<sup>8</sup> beide auf EU-Richtlinien<sup>9</sup> fußend, sind zudem originäre Regelungen zur Qualitätssicherung der Alternativen Streitbeilegung geschaffen worden.

Bemühungen um einvernehmliche Streitbeilegung (statt Streitentscheidung) sind zudem dem staatlichen Zivilprozess selbst regelmäßig inhärent. Die Streitbeilegung ist Teil richterlicher Tätigkeit und in jeder Verfahrenslage vorgesehen beziehungsweise anzustreben,<sup>10</sup> und Prozessvergleiche sind ohne weiteres unmittelbar vollstreckbar.<sup>11</sup> Das reicht bis zum Güterrichterverfahren und zur gerichtsinternen oder gerichtsnahen Mediation.<sup>12</sup>

Insgesamt lässt sich daher sagen, dass in Deutschland – insbesondere vor dem Hintergrund der ebenfalls verfassungsrechtlich gewährleisteten Vertragsfreiheit und Privatautonomie – die Institutionalisierung und Wahrnehmung der Formen Alternativer Streitbeilegung keinen grundsätzlichen Verstoß gegen die Verfassung darstellen, vielmehr verfassungsrechtliche Gebote durchaus ausformt und im einfachen Recht mit Leben füllt.

Die Details, an denen das Verfassungsrecht dann doch Einschränkungen oder zumindest Vorgaben für die Alternative Streitbeilegung macht, sind aber im Blick zu behalten. Das wird Thema der folgenden Ausführungen sein. Fest steht freilich schon jetzt, dass ein gänzlicher Verzicht auf eine staatliche Streitentscheidung nicht möglich ist.

<sup>6</sup> § 1032 ZPO, §§ 1060, 1061 ZPO.

<sup>7</sup> G. v. 19.2.2016 (BGBl. I, S. 254); s. Althammer/Meller-Hannich, Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 2021.

<sup>8</sup> G. v. 21.7.2012 (BGBl. I, S. 1577); Zur Entwicklung der Mediation in Deutschland s. Prütting, ZAP 2018, 335.

<sup>9</sup> Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ADR-Richtlinie); Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Mediationsrichtlinie).

<sup>10</sup> §§ 278, 278a ZPO.

<sup>11</sup> § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

<sup>12</sup> Dazu (befürwortend) Heß, ZZP 125 (2011), 137; Greger, ZKM 2017, 213; ders./Weber, MDR 2019, 31; (ablehnend) Prütting, ZZP 124 (2011), 163.

Eine eher politische Frage ist dann, inwieweit, angesichts sinkender Eingangszahlen in der Ziviljustiz,<sup>13</sup> vorrangig die Qualität der staatlichen Justiz zu sichern ist<sup>14</sup> oder umgekehrt, die weitere Förderung der Streitbeilegung im Vordergrund stehen sollte.<sup>15</sup> Auch darauf soll eingegangen werden (u. IV 2).

## II. Blick auf die Türkei und nach Japan

Für einen umfassenden Rechtsvergleich ist hier nicht der Raum, aber zumindest ein Blick in die beiden in diesem Band aufgerufenen Rechtssysteme soll dem größeren Bild dienen.

In der Türkei gibt es mit dem Istanbul Arbitration Center (ISTAC) einen inzwischen sehr erfolgreichen Ort für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit<sup>16</sup> und ein erfolgreiches Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit,<sup>17</sup> welches sich am UNCITRAL-Modellgesetz (u. III) orientiert. Für den deutsch-türkischen Rechtsverkehr ist insbesondere die von der deutsch-türkischen Handelskammer unterhaltene Schiedsstelle von Interesse.<sup>18</sup>

Weitere Orte der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der Türkei sind die Union of Chambers and Commodity Exchanges of Türkiye (TOBB) und die Istanbul Chamber of Commerce (ICOC).

Die Türkei bietet zudem eine (zum Teil obligatorische) Schlichtung, die auch gut funktioniert und der relativ wenig Kritik entgegensteht.<sup>19</sup> Sie ist in der Lage, massenhaft Verbraucherstreitigkeiten ohne staatliche Beteiligung zu schnellen, kostengünstigen und verbraucherfreundlichen Ergebnissen zu bringen und die

<sup>13</sup> Dazu Meller-Hannich u. a., Der Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten. Ursachenforschung, Analyse und Empfehlungen, Baden-Baden 2023.

<sup>14</sup> Eine Reformkommission der Länder und des Bundes hat Ende Januar 2025 betreffend die Qualitätssteigerung, Modernisierung und Effizienzsteigerung der Ziviljustiz einen Abschlussbericht vorgelegt (Download hier: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav\\_Themen/250131\\_Abschlussbericht\\_Zivilprozess\\_Zukunft.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/250131_Abschlussbericht_Zivilprozess_Zukunft.html) [20.10.2025]); der Bedarf wird offenbar auch politisch gesehen.

<sup>15</sup> In diese Richtung etwa politische Bestrebungen zur Förderung (auch der Finanzierung) der Verbraucherstreitbeilegung in einem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung ([https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE\\_Foerderung\\_Entbuero\\_kratisierung\\_Verbraucherstreitbeilegung.pdf?blob=publicationFile&v=6](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Foerderung_Entbuero_kratisierung_Verbraucherstreitbeilegung.pdf?blob=publicationFile&v=6) [20.10.2025]), die aber der Diskontinuität anheimgefallen sind.

<sup>16</sup> <https://istac.org.tr/en/> (1.5.2025).

<sup>17</sup> Milletlerası Tahkim Kanunu.

<sup>18</sup> Buchwitz, RIW 2012, 754.

<sup>19</sup> Gök, ZKM 2016, 24. In bestimmten Streitigkeiten wird nach Art. 3 des Gesetzes über die Arbeitsgerichte, Art. 5/A des türkischen Handelsgesetzbuchs sowie Art. 73/A des Gesetzes zum Schutz der Verbraucher der Versuch einer Mediation als obligatorische Prozessvoraussetzung reguliert (s. Uzar Schüller, Gökce: Länderreport Türkei, RIW 2019, 803).

Gerichte zu entlasten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Türkei viele verbraucherschützende Richtlinien der EU ohne Pflicht übernommen hat und insofern im Verbraucherrecht keine deutlich geringere Regelungsdichte aufweist als die Mitgliedstaaten der EU.<sup>20</sup>

Mehrere Vorschriften des türkischen Mediationsgesetzes wurden mit der Behauptung ihrer Verfassungswidrigkeit vor das Verfassungsgericht gebracht. Das Verfassungsgericht kam jedoch zu dem Ergebnis, dass das Gesetz verfassungskonform sei.<sup>21</sup> Dennoch sind die Effizienz und Verfassungsmäßigkeit der obligatorischen Mediation im türkischen Recht nach wie vor umstritten.<sup>22</sup>

Hinzuweisen ist freilich auch darauf, dass dasjenige, was das türkische Mediationsgesetz<sup>23</sup> vorsieht, dem relativ aufwändigen Mediationsverfahren im hiesigen Kontext nur zu Teilen entspricht. So soll die „Mediation alla Turca“<sup>24</sup> vor allem der Beschleunigung dienen, ist eher für kleinere Streitigkeiten gedacht und kann einen Vollstreckungstitel generieren. Sie enthält insofern viele Elemente der Schlichtung in der hier und in Deutschland allgemein verwendeten Begrifflichkeit.

Japan hat, im Verhältnis zu Deutschland, eine geringe Zahl an Richtern und Rechtsanwälten. Traditionell ist eine Mediations- und Koordinationskultur stark ausgeprägt, was freilich allein nicht hinreicht, die Gesetzgebung im Bereich der Streitbeilegung zu erklären; entscheidend sind offenbar auch institutionelle Defizite in der staatlichen Justiz.<sup>25</sup> Aus mehreren Gründen gibt es deshalb in Japan viele recht erfolgreiche Gesetze zur Förderung von gerichtsnahen und außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren.<sup>26</sup>

Alle in diesem Band vertretenen Staaten verfügen also über ein relativ ausgeprägtes System Alternativer Streitbeilegung, das zugleich an den Grundrechten und der Verfassung zu messen ist.

### III. Die Schiedsgerichtsbarkeit

Bei der Schiedsgerichtsbarkeit handelt es sich um ein privates Streitbeilegungsverfahren, das aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Parteien eingesetzt

<sup>20</sup> Güney, GPR 2006, 59.

<sup>21</sup> Türkisches Verfassungsgericht v. 10.7.2023 – 2012/94–2013/89; v. 11.7.2018 – 2017/178–2018/82.

<sup>22</sup> Arslan, Ramazan/Yilmaz, Ejder/Taspinar Ayvaz, Sema/ Hanagasi, Emel: Medeni Usul Hukuku, 10. Aufl., Ankara 2024; für Hinweise zur türkischen Rechtsprechung und Literatur danke ich meiner Doktorandin Ayse Sayim.

<sup>23</sup> Hukuk Uyusmazlıklarında Arabuluculuk Kanunu (HUAK).

<sup>24</sup> Gök, ZKM 2016, 24.

<sup>25</sup> Bälz/von Baumbach/Schwittek, ZKM 2020, 9.

<sup>26</sup> Deguchi, Das flexible Streitbeilegungsmodell zwischen Zivilprozess und ADR in Japan, FS Prütting 2018, 821; Matsuzaka/Walther, ZKM 2006, 108; Bälz/von Baumbach/Schwittek, ZKM 2020, 9.

werden kann. Die verfassungsrechtlich verbürgte Privatautonomie<sup>27</sup> öffnet also den Weg aus dem staatlichen Gerichtsverfahren in das Schiedsverfahren. Das schiedsrichterliche Verfahren ist in Deutschland in den §§ 1025 ff. ZPO geregelt. Diese finden als lex arbitri Anwendung, wenn der Schiedsort sich in Deutschland befindet. Freilich fußen diese Regelungen auf einem UNCITRAL-Modellgesetz aus dem Jahr 1985, dessen Inhalt viele Staaten in ihr nationales Recht eingefügt haben.<sup>28</sup> Bekanntermaßen ist die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit darüber hinaus entscheidend von dem New Yorker Übereinkommen<sup>29</sup> und – im Falle der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit – den Regeln der jeweiligen Schiedsinstitution unterworfen.<sup>30</sup>

### *1. Schiedsgerichtsbarkeit, Verfassung und ordre public*

Während die Privatautonomie einerseits den Weg in die Schiedsgerichtsbarkeit eröffnet, setzt sie zugleich der Abdingbarkeit des Zugangs zu den staatlichen Gerichten im Wege einer Schiedsvereinbarung Grenzen.<sup>31</sup>

Eine entscheidende Frage ist hier, ob ein Schiedsspruch, obwohl unanfechtbar, anhand des Verfassungsrechts überprüfbar ist. Dabei geht es einerseits darum, ob die Wahl der privaten Gerichtsbarkeit und der Verzicht auf die staatliche Gerichtsbarkeit auf tatsächlich freiwilliger Basis erfolgte.<sup>32</sup> Andererseits liegen auch die inhaltlichen Ergebnisse eines Schiedsspruchs nicht vollends außerhalb staatlicher Kontrolle.<sup>33</sup>

Zu beiden Themen gibt es aus jüngerer Zeit einige durchaus bahnbrechende Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs, die allerdings in der Schiedspraxis eher kritisch aufgenommen worden.

<sup>27</sup> Art. 2 Abs. 1 GG (Allgemeine Handlungsfreiheit); s. etwa BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 25.3.2009 – 1 BvR 909/08 (Privatautonomie im Erbrecht); BVerfG, Beschluss vom 6.12.2005 – 1 BvR 1905/02 (Privatautonomie in den Generalklauseln des Zivilrechts).

<sup>28</sup> Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit ([https://www.disarb.org/fileadmin/user\\_upload/Wissen/UNCITRAL\\_Modellgesetz\\_fuer\\_die\\_internationale\\_Handelsschiedsgerichtsbarkeit\\_85\\_-\\_Deutsch.pdf](https://www.disarb.org/fileadmin/user_upload/Wissen/UNCITRAL_Modellgesetz_fuer_die_internationale_Handelsschiedsgerichtsbarkeit_85_-_Deutsch.pdf) [20.10.2025]).

<sup>29</sup> New Yorker UN-Übereinkommen vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UNÜ), welches freilich vielfach, insbesondere bei den Versagungsgründen, Eingang in die nationalen Regeln zum schiedsrichterlichen Verfahren gefunden hat.

<sup>30</sup> Etwa betreffend die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer ICC (Paris), der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (Köln), des London Court of International Arbitration, der American Arbitration Association (New York), des Swiss Arbitration Centre (Genf) oder des Vienna International Arbitral Centre.

<sup>31</sup> BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 3.6.2022 – 1 BvR 2103/16.

<sup>32</sup> Kindt, IPrax 2023, 243; Thöne, SchiedsVZ 2020, 186; ders. NJW 2022, 2652; Wannagat, BB 2022, 2697.

<sup>33</sup> S. etwa Berger, EWiR 2023, 60; Schroeder/Schley, NZKart 2023, 157.

So hatte der Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 2022 über einen Aufhebungsantrag in einem Schiedsverfahren mit kartellrechtlichem Hintergrund zu entscheiden. Es ging hier um die Schiedsvereinbarung zwischen dem Pächter mehrerer Steinbrüche und der Eigentümerin des Waldes, in dem sich diese befinden. Der Streit um die Kündigung des Pachtvertrages wurde vor einem Schiedsgericht ausgetragen, den die Pächterin verlor. Diese berief sich dann vor dem Bundesgerichtshof auf den kartellrechtlichen Marktmisbrauch seitens der Eigentümerin im Zusammenhang mit der Kündigung. Und in der Tat hob der BGH den Schiedsspruch teilweise auf, weil er eine Unvereinbarkeit mit dem *ordre public* erkannte. Der Widerspruch zum *ordre public* gehört zu den Aufhebungsgründen.<sup>34</sup>

Die Besonderheit der Entscheidung liegt nicht unbedingt darin, dass das Gericht wesentliche Regeln des Kartellrechts als zum *ordre public* gehörend einordnete, als vielmehr, dass im Hinblick auf die private Schiedsgerichtsbarkeit hiervon keine Einschränkung gemacht wurde. Vielmehr hielt der BGH ausdrücklich fest:<sup>35</sup>

„Schiedssprüche unterliegen im Hinblick auf die Anwendung der §§ 19 bis 21 GWB in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einer uneingeschränkten Kontrolle durch das ordentliche Gericht.“

In einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2022 ging es um einen Schiedsspruch in einer etwas besonderen Angelegenheit, nämlich denjenigen des Sportschiedsgerichtshofs (Court of Arbitration for Sport – CAS) gegen eine sehr bekannte deutsche Eisschnellläuferin.<sup>36</sup> Diese hatte im Bereich des Sports eine Schiedsvereinbarung unterschrieben; in einem dann tatsächlich stattfindenden Schiedsverfahren ging es um Dopingvorwürfe gegen sie. Das Bundesverfassungsgericht hielt die Schiedsvereinbarung nicht für von vornherein unwirksam. Allerdings setzten sowohl der allgemeine Justizgewährungsanspruch als auch der Schutz der Privatautonomie hier Grenzen. Sowohl im Hinblick auf das Verfahren selbst (insbesondere seine Öffentlichkeit nach Art. 6 EMRK<sup>37</sup>) als auch im Hinblick auf die tatsächliche Wahlfreiheit des der Schiedsabrede Unterworfenen könnte insoweit die staatliche Justiz eingreifen. Ausdrücklich hält das Gericht fest:

„Hat einer der beiden Vertragspartner ein solches Gewicht, dass er den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen kann, ist es Aufgabe des Rechts, auf die Wahrung der Grundrechtspositionen beider Vertragspartner hinzuwirken, um zu verhindern, dass sich für einen Vertragsteil die Selbstbestimmung in eine Fremdbestimmung verkehrt [...]“

<sup>34</sup> § 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit b ZPO.

<sup>35</sup> BGH, Beschluss vom 27.9.2022 – KZB 75/21 = BGHZ 234, 288.

<sup>36</sup> BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 3.6.2022 – 1 BvR 2103/16.

<sup>37</sup> Recht auf ein öffentliches Verfahren ([https://www.echr.coe.int/d/handbook\\_access\\_justice\\_deu](https://www.echr.coe.int/d/handbook_access_justice_deu) [20.10.2025]).

Zu den wesentlichen Bestandteilen des Rechtsstaatsprinzips zählt [...] der Öffentlichkeitsgrundsatz [...]

Die für die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung maßgebliche normative Ausgestaltung des Verfahrens genügt insgesamt [...] weder den Garantien des Art. 6 Abs. 1 EMRK noch den insoweit korrespondierenden Anforderungen des Justizgewährungsanspruchs des Betroffenen, wenn ein Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung auch für solche Fälle nicht vorgesehen ist, in denen eine öffentliche Verhandlung nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 EMRK zwingend geboten ist.“

Die wesentlichen Grundsätze des Rechts und die wesentlichen Garantien für ein faires Verfahren müssen also auch vor Schiedsgerichten eingehalten werden. Zudem darf die Schiedsvereinbarung nicht unter einem erheblichen Machtungleichgewicht abgeschlossen worden sein.

## *2. Schiedsgerichtsbarkeit und Europarecht*

Schon in der soeben genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ging es nicht nur um die nationale Verfassung, sondern, wie erwähnt, auch um die Europäische Menschenrechtskonvention.

Noch strenger wird der Umgang mit der Schiedsgerichtsbarkeit, wenn es um Unionsrecht geht. Nicht für die Handelsschiedsgerichtsbarkeit, allerdings mit Auswirkungen womöglich auch auf diese, hat nämlich der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der bekannten Achmea-Entscheidung<sup>38</sup> für die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit<sup>39</sup> auf dem Autonomieprinzip der Europäischen Union beharrt und entschieden, dass Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Europäischen Verträge immer durch den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren<sup>40</sup> entschieden werden müssen, was dazu führt, dass Schiedsgerichten die Zuständigkeit entzogen wird. Der EuGH geht in der Achmea-Entscheidung zwar grundsätzlich davon aus, Schiedssprüche in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit könnten nur in beschränktem Umfang überprüft werden (immerhin aber auf Basis grundlegender Bestimmungen des Unionsrechts). Diese für auf Parteiautonomie beruhende Handelsschiedsverfahren formulierten Grundsätze seien jedoch auf die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit nicht übertragbar. Der EuGH hält fest:

„Eine internationale Übereinkunft darf die in den Verträgen festgelegte Zuständigkeitsordnung und damit die Autonomie des Rechtssystems der Union, deren Wahrung der Gerichtshof sichert, nicht beeinträchtigen [...] (Das Übereinkommen) ist geeignet, [...] die Erhaltung des eigenen Charakters des durch die Verträge geschaffenen Rechts, die

<sup>38</sup> EuGH, Urteil vom 6.3.2018 – C-284/16.

<sup>39</sup> Also Streitigkeiten zwischen Staaten und Investoren aus zwischenstaatlichen Investitionsschutzabkommen, über die Schiedsgerichte erkennen sollen; zumeist gelten hier die Regeln des International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID).

<sup>40</sup> Art. 267 AEUV.